

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Fest- und Eventequipment der NGS – Noris Gastro Service GmbH (nachfolgend „Vermieter“ genannt)

1. Der Vermieter vermietet die im Angebot ausgewiesenen Mietgegenstände zu den im Angebot ausgewiesenen Preisen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Mietdauer beginnt und endet an dem im Lieferschein bezeichneten Ausgabe- bzw. Rückgabetermin.
3. Sowohl die Ausgabe als auch die Rückgabe der Mietgegenstände erfolgt auf dem Betriebsgelände des Vermieters oder bei einem von ihm benannten Serviceunternehmen. Sofern der Mieter mit dem Vermieter gesondert eine Anlieferung und/oder Abholung der Mietgegenstände durch den Vermieter vereinbart, wird der im Angebot ausgewiesene Logistikpreis erhoben. Die Logistikkosten beinhalten die Lieferung bzw. Rückholung ebenerdig auf befestigtem Untergrund „frei Bordstein“ bzw. bis „erste Tür“. Termin-/Zeitangaben für das Eintreffen des Lieferfahrzeuges sind immer nur annähernd möglich. Schadenersatzansprüche daraus können nicht abgeleitet werden.
4. Der Mieter wird die Mietgegenstände bei Übergabe auf Ordnungsmäßigkeit und Vollzähligkeit prüfen. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheins erkennt der Mieter an, die Mietgegenstände vollzählig und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln, insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Mietgegenstände vor schädigenden Einflüssen und Diebstahl zu schützen.
5. Die vollständige Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollzähligkeit der Mietgegenstände erfolgt auf dem Betriebsgelände des Vermieters auch bei Abholung der Mietgegenstände durch den Vermieter. Fehlende oder beschädigte Mietgegenstände (auch Gläser/Plastikbecher) werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
6. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände ohne Einwilligung des Vermieters Dritten zu überlassen, Reparaturen oder sonstige Veränderungen (einschließlich z.B. Kleben, Bemalen oder Beschriften) an den Mietgegenständen vorzunehmen.
7. Der Mieter haftet während der Mietzeit für die gemieteten Gegenstände bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises. Das Gleiche gilt, wenn ihm trotz einmaliger Anmahnung aus sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Herausgabe der Mietgegenstände nicht möglich ist.
8. Die Haftung des Vermieters ist auf die vertragswesentlichen Pflichten des Vermieters beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Vermieters auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z.B. kein entgangener Gewinn). Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
9. Die Mietgegenstände dürfen nur zum Ausschank von solchen Getränken verwendet werden, die von dem Vermieter oder mit ihr verbundenen Unternehmen hergestellt, vertrieben bzw. geliefert werden. Der Mieter ist verpflichtet, keine sonstigen Nahrungsmittel in oder über die Mietgegenstände zum Verkauf anzubieten. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung und sofortigen Inbesitznahme der Mietgegenstände berechtigt. Bei einem Verstoß ist für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.

10. Die Mietgegenstände sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter den bei ihr anfallenden zusätzlichen Reinigungs- bzw. Instandsetzungsaufwand in Rechnung zu stellen. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass ein entsprechender Aufwand nicht oder nur in einem geringeren Umfang angefallen ist.
11. Bei Abbestellung oder Nichtabnahme der angeforderten Mietgegenstände ist der Vermieter berechtigt, folgende Pauschalen zu berechnen:
 - innerhalb einer Frist von weniger als 14 Tagen: 50 % der vereinbarten Miete
 - innerhalb einer Frist von weniger als 7 Tagen: 75 % der vereinbarten Miete
 - am Liefer-/Abholtermin: 100% der vereinbarten Miete und evtl. vereinbarter LogistikkostenDem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass die oben genannten Pauschalen im konkreten Einzelfall zu hoch sind. In diesem Fall werden die Pauschalen angepasst.
12. Bei verspäteter Rückgabe ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter ggf. entstandene Mehr- und Ausfallkosten zu erstatten.
13. Der Mieter hat die geltenden Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Arbeitssicherheits-Vorschriften), die DIN-Vorschriften und die Betriebssicherheitsverordnung §14 sowie die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produkthaftungsgesetzes einzuhalten.
14. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände nur mit einer den technischen Vorschriften entsprechenden Strom- und Wasserversorgung in Betrieb genommen werden. Er hat die Ordnungsmäßigkeit der Anlage zu überwachen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur fachkundige oder entsprechend geschulte Personen an der Zapfanlage eingesetzt werden dürfen. Der Mieter bzw. die von ihm in der Schankanlage eingesetzte Person haftet für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Betriebssicherheitsverordnung, Lebensmittelhygieneverordnung, DIN-Normen, Berufsgenossenschaftliche Regeln und Jugendschutzgesetz).
15. Datenverarbeitung: Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters, sofern dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines vertraglichen oder vertragsähnlichen Verhältnisses oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist oder im berechtigten Interesse der NGS erfolgt. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf www.ngs.de unter dem Stichwort „Datenschutz“.
16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Fest- und Eventequipment ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die im Sinne dieser Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Fest- und Eventequipment der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: April 2023